Zulassungsreglement zur Höheren Fachschule Pflege

Gestützt auf das kantonale Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen, nach Einsicht in die Verordnung des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschule, den schweizerischen Rahmenlehrplan für die höheren Fachschulen Pflege und die kantonale Berufsbildungsgesetzgebung

vom Schulrat erlassen am 11. Mai 2022

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Verfahren, beizubringende Unterlagen und Zuständigkeiten für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern an die Höhere Fachschule Pflege am Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS) in Chur.

Artikel 2 Zulassungsstelle

[1]Die Direktion setzt eine Zulassungsstelle ein und bestimmt deren Sekretariat. Die Zulassungsstelle ist für das Zulassungsverfahren der berufsbegleitenden, der verkürzten und der Vollzeit-Ausbildung zuständig.

[2]Die Zusammensetzung der Zulassungsstelle wird von der Direktion bestimmt. In der Regel übernimmt der Leiter, die Leiterin der Höheren Fachschule Pflege die Aufgaben der Zulassungsstelle, wobei bis zu zwei weitere Personen von der Direktion für die Durchführung des Zulassungsverfahrens bestimmt werden können.

[3]Die Arbeitsentschädigung für externe Personen bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens, die ihren Einsatz nicht während der Arbeitszeit leisten können, richtet sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

Artikel 3 Aufgaben der Zulassungsstelle

[1]Die Zulassungsstelle ist zuständig für die Planung und Durchführung des Zulassungsverfahrens. Sie berücksichtigt die verschiedenen Zugangswege gemäss den Weisungen der Direktion.

[2]Die Zulassungsstelle sichtet die Anmeldedossiers und prüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Gegebenenfalls werden fehlende Dokumente unter Fristansetzung nachverlangt.

[3]Die Zulassungsstelle entscheidet über die Zulassung, die Ablehnung oder über Empfehlungen. Eine Ablehnung muss der angemeldeten Person mit einem rekursfähigen Schreiben mitgeteilt werden.

[4]Die Zulassungsstelle vergibt die verfügbaren schulischen Ausbildungsplätze nach Anmeldeschluss anhand des Datums und der Uhrzeit des Eingangs der Anmeldungen. Sind mehrere Anmeldungen zum gleichen Zeitpunkt eingetroffen und die verbleibenden schulischen Ausbildungsplätze beschränkt, entscheidet das Los, wer den oder die letzten Ausbildungsplatz / Ausbildungsplätze erhält. Die Zulassungsstelle orientiert die angemeldeten Personen mündlich und schriftlich, wenn sie aus Kapazitätsgründen nicht berücksichtig werden konnten.

[5]Der Zulassungsentscheid bedarf der Bestätigung durch die Direktion. Die Direktion kann diese Kompetenz an die Zulassungsstelle delegieren.

Artikel 4 Termine und Gebühren
Die Direktion legt auf Antrag der Zulassungsstelle die Anmelde- und Durchführungstermine des Zulassungsverfahrens und die Gebühren fest und publiziert sie in geeigneter Form.

Artikel 5 Information
[1]Die Direktion koordiniert die Information der Öffentlichkeit über die Zulassungsbedingungen und das Zulassungsverfahren.

Artikel 6 Anmeldung
[1]Die Anmeldung zur Ausbildung an der Höheren Fachschule Pflege ist an das BGS-Sekretariat zu richten.
[2]Die Anmeldung hat mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Sie hat einen tabellarischen Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des bisherigen Bildungswegs und der beruflichen Tätigkeiten zu enthalten.
Beizulegen sind:
- Nachweise über erworbene Qualifikationen: Belege über den Abschluss auf der Sekundarstufe II und bisherige Arbeitseinsätze (Arbeitszeugnisse) oder Beurteilungen von Berufs- bzw. Eignungspraktika,
- eine "Multicheck® Kompetenzanalyse Gesundheit HF - Dipl. Pflegefachmann/-frau HF"[1] und
- eine schriftliche Bestätigung für die bestehende oder zukünftige Anstellung zwecks HF-Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb. Das Auswahl- und Anstellungsverfahren ist Sache des anstellenden Betriebes bzw. Ausbildungsverbundes;
- ein allfälliges Zertifikat für den Nachweis des Sprachniveaus in Deutsch

Artikel 7 Voraussetzungen für die Zulassung
[1]Die Aufnahme an die Höhere Fachschule Pflege setzt voraus:
- das Erfüllen der formalen Voraussetzungen,
- einen Abschluss auf Sekundarstufe II (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ, Berufsmatura, Fachmittelschulausweis, Fachmatura, gymnasiale Matura, Äquivalenznachweis einer berechtigten Stelle),
- die persönliche Eignung, welche durch eine "Multicheck® Kompetenzanalyse Gesundheit HF - Dipl. Pflegefachmann/-frau HF" dargelegt wird,
- eine schriftliche Bestätigung eines anerkannten Ausbildungsbetriebes bzw. Ausbildungsverbundes über eine bestehende oder zukünftige Anstellung für die Absolvierung der höheren Fachschule Pflege bzw. deren Praktika,
- gute Deutschkenntnisse (mindestens Niveau B2 gemäss europäischem Sprachenportfolio)[2].

[2]Interessentinnen und Interessenten, welche die Bedingungen im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vollständig erfüllen, voraussichtlich bis zum Ausbildungsbeginn aber erfüllt haben werden, können sich ebenfalls für die Zulassung bewerben. Die fehlenden Unterlagen sind unaufgefordert und bis spätestens zwei Wochen vor Ausbildungsbeginn beim Sekretariat nachzureichen.
[3]Die Zulassungsstelle kann im Zweifelsfall einen sprachlichen Einstufungstest in Deutsch einverlangen.

[1] Ergänzende Informationen dazu finden sich auf der Webseite des Multicheck-Anbieters und des BGS
[2] Ergänzende Informationen dazu finden sich auf der Webseite des BGS

Artikel 8 Ablauf des Zulassungsverfahrens

[1]Das Zulassungsverfahren umfasst:

- eine Sichtung und Prüfung der eingereichten Dokumente und deren Vollständigkeit durch die Zulassungsstelle,
- das allfällige Aussprechen von Empfehlungen zur Vorbereitung auf die Ausbildung oder Hinweise zur Verbesserung von ungenügend ausgewiesenen Kompetenzen.

[2]Die Direktion erlässt auf Antrag der Zulassungsstelle Richtlinien über die Anerkennung und Beurteilung der eingereichten Dokumente. Vorbehalten bleiben allfällige Regelungen des Kantons.

Artikel 9 Vorbereitung

Die Bewerberin respektive der Bewerber ist selbst dafür verantwortlich, ihre/seine intellektuellen, beruflichen und persönlichen Qualifikationen sorgfältig abzuklären.

Artikel 10 Aufnahmeentscheid

Die Zulassung wird bestätigt, wenn:

- die Voraussetzungen erfüllt sind,
- die schriftliche Bestätigung für eine Anstellung als HF-Studierende/er vorliegt,
- die Zuteilung eines schulischen Ausbildungsplatzes möglich und
- ein positiver Losentscheid vorliegt, wenn sich der letzte oder die letzten verfügbaren schulischen Ausbildungsplatz / Ausbildungsplätze nicht allein mittels Datum und Uhrzeit des Anmelde-Eingangs zuteilen lassen.

Artikel 11 Gültigkeit des Zulassungsentscheids

Der Zulassungsentscheid berechtigt zum Eintritt im gleichen Jahr. Wird die Ausbildung nicht angetreten, verfällt die Zulassungsberechtigung.

Artikel 12 Wiederholung

Abgewiesene Bewerberinnen und Bewerber können sich ohne Einschränkung für zukünftige Kurse neu anmelden.

Artikel 13 Rechtsmittel

Der Weiterzug von Entscheiden betreffend Nichtzulassung an die höhere Fachschule Pflege richtet sich nach Artikel 50 des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote.

Artikel 14, In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 11. Mai 2022 in Kraft

Erstellt von / Geändert	Erlassen	Datum	Version	Bezeichnung
V. Niederhauser	Schulrat	11.05.2022	V01	10.20(16)-G